

3. Der legale Abbau des Rechtsstaats

Die BRD ist ein Rechtsstaat. Doch stellt sich die Frage, in welche Richtung Recht und Rechtssprechung sich in den letzten Jahren entwickelt haben. Ohne auf die Problematik der Kontinuität von dem KPD-Verbotsurteil (1956) über Notstandsgesetzgebung bis zum Gesetz über den Schutz des Gemeinschaftsfriedens weiter einzugehen, hier nur vier Schlaglichter, die zeigen, wie die politische Auseinandersetzung kriminalisiert und der dazu nötige Staatsapparat aufgebaut wird.

1. Eine Zensur findet nicht statt

Am 18.8.1976 werden Buchhandlungen und Privatwohnungen in 8 Städten durchsucht, Bücher beschlagnahmt, die Monate und Jahre vorher frei verkauft wurden. Die Einsätze geschehen trotzdem um 6 Uhr morgens - Gefahr im Verzug. Der Geschäftsführer der "Politischen Buchhandlung" in Bochum wird vorübergehend festgenommen, bei ihm hatte man die Broschüre "Revolutionärer Zorn" gefunden.

Welche rechtliche Grundlage hatte diese Aktion? Anfang 1975 verabschiedete der Bundestag das 14. Strafrechtsänderungsgesetz, das die *"verfassungsfeindliche Befürwortung von Gewalt"* in Paragraph 88a als Staatsgefährdungsdelikt unter Strafe stellt. Seither wird in der BRD mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer Schriften, die die Befürwortung von Taten enthalten, die "geeignet" sind, "den öffentlichen Frieden zu stören" (gem. Paragraph 126 StGB) und Schriften, die "nach den Umständen geeignet" sind, die Bereitschaft anderer zu fördern, "sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen, verbreitet, öffent-

Radio-Kommentar

WDR III
19.30 Uhr

19. August 1976
„Kritisches Tagebuch“

Als der Faschismus von den Alliierten besiegt wurde, hiess es, man könne nun aufatmen; wenn es jetzt im Morgengrauen klingelt, könne es nur der Milchmann sein. Der Milchmann kommt längst nicht mehr, aber es klingelt immer öfter im Morgengrauen und oft bleibt es nicht beim Klingeln. Türen werden aufgebrochen, Maschinenpistolen im Anschlag gebracht. Gestern zum Beispiel in München, Tübingen, Heidelberg, Berlin und Köln. (und Bochum) Die Hamburger Innenbehörde hat wissen lassen, dass diese Aktion von der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe veranlasst worden sei. Aber die Karlsruher schweigen sich aus. Inoffiziell ist durchgesickert, dass anarchistische Texte, darunter das Buch „Revolutionärer Zorn“ beschlagnahmt worden seien. Die Betroffenen schweigen sich nicht aus. Ihre Stellungnahmen sind bisher das einzig Greifbare und wenn zutrifft, was der „Andere Buchladen“ in Köln in seiner Presseerklärung geschildert hat, dann gibt es viele Gründe, sich nach den Zeiten zurückzusehen, an denen noch die Milchmänner klingelten.

In Köln etwa erschienen Beamte des Bundes- und Landeskriminalamtes um 6.00 Uhr morgens. Da pflegen die Häuser verschlossen zu sein, da arbeitet kein Buchhändler, da kann auf Klingeln niemand öffnen. Die Beamten schafften sich über Nachbargrundstücke gewaltsam Zugang. Sie suchten in der Kölner wie in anderen Buchhandlungen nichts weiter als eine Schrift mit dem Titel „Revolutionärer Zorn“. Muss man dazu Türen aufbrechen? Geht das nur um 6.00 Uhr morgens? Die Kriminalämter haben Unterlagen über alle, was sie brauchen. Sie kennen die Geschäftsführer und Angestellten der inkriminierten Buchhandlungen – wie sonst hätten sie deren Wohnungen durchsuchen können? – sie hätten sie holen können, sich von ihnen öffnen lassen können, hätten sich verhalten können, wie sich Vollzugsbeamte in einem Rechtsstaat verhalten sollen. Das ist nun nicht mehr nötig und nicht mehr üblich.

Es sind aber auch linke Buchhändler Staatsbürger, die einen Anspruch auf die Einhaltung von Grundrechtsgarantien haben. Sie sind nicht, weil sie links sind, apriori „Terroristen“

oder „Gewaltverbrecher“. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, sie zu behandeln, wie sie offenbar behandelt worden sind. Die Beamten haben Durchsuchungsbefehle, die auf die schon genannte Schrift lauteten. Sie haben jedoch in einigen Fällen auch Geschäftsunterlagen und andere Schriften beschlagnahmt, z. B. Bommi Baumanns Buch „Wie alles anfing“. Die gesamte Presse hat vor Monaten darüber berichtet, dass dieses Buch in seiner zweiten Auflage von einem eigens gegründeten Verlegerkollektiv wiederveröffentlicht worden ist. Niemand hat etwas davon gehört, dass Herstellung, Vertrieb und Besitz dieses Buches verboten worden wäre. Es ist sogar bekannt, dass es in Stammheim an die Angeklagten ausgehändigt worden ist. In Köln wurde es beschlagnahmt. Warum? Und was ist mit dem „Revolutionären Zorn“? Es handelt sich dabei keineswegs um ein Buch, sondern um eine Art hektographierte Zeitschrift, von der es zwei Nummern gegeben haben soll: eine, die voriges Jahr erschien, und eine zweite, die Pfingsten dieses Jahres auftauchte. In der Politischen Buchhandlung in Bochum sind Exemplare dieser Zeitung gefunden worden. Wie soll ein Buchhändler wissen, dass er diese Zeitschrift nicht in seinem Sortiment führen darf? Wer unterrichtet ihn darüber? Ist das Vorhandensein dieser Zeitung hinreichender Grund, den Geschäftsführer der Buchhandlung zu verhaften, ihn nach Karlsruhe zu verbringen und ihm dem Bundesrichter vorzuführen? Ist die Tatsache, dass jemand diese Zeitschrift vertreibt, ein hinreichender Grund, mit dem grossen Knüppel des § 129 StGB zuzuschlagen? Der nicht etwa die Unterstützung krimineller Vereinigungen, sondern die Bildung krimineller Vereinigungen bedroht? Als die neuen §§ 88a, 130a und 140 StGB verabschiedet worden sind, hat es eine erbitterte Diskussion gegeben. Sowohl der Schriftstellerverband als auch der PEN haben erklärt, dass diese Paragraphen dem Rechtsstaat sehr schlecht zu Gesichte stünden. Andere haben gebeten, statt dessen ein Zensurgesetz zu erlassen, dass – wie es sich nun zeigt – ehrlicher und für die eventuell betroffenen durchsichtiger wäre. Zensur aber darf bei uns nicht stattfinden. Bestraft freilich wird, als gäbe es Zensur. Wird der Bochumer Buchhändler angeklagt und verurteilt, kann er unter Umständen 5 Jahre hinter Gefängnismauern verschwinden.

lich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist“, einführt, ausführt, zitiert... (Paragraph 88a,1). Das gleiche gilt auch für öffentliche Veranstaltungen (Paragraph 88a,2), nicht jedoch, "wenn das Propagandamittel... der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen... dient". (Paragraph 88,3).

Wohl gemerkt, es geht bei den neuen Maulkorbgesetzen nicht darum, dass der Inhalt einer Schrift selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen aufweist, es genügt vielmehr dass sie "je nach Umständen geeignet" ist, die Bereitschaft zu fördern, die Sicherheit des Staates zu gefährden.

Was sich hinter der "Befürwortung von Gewalt" verbirgt zeigt ein Auszug aus den Beratungen des zuständigen Ausschusses:

"Erstens gibt es Befürwortung in der Form der direkten Aufforderung, zweitens Befürwortung in der Form scheinbarer Distanzierung, drittens Beschreibung strafbarer Handlungen mit Nachahmungstendenz, viertens Befürwortung in der Form der

Billigung eines historischen Ereignisses in der Absicht es als nachahmenswertes Beispiel darzustellen, fünftens Befürwortung in der Form der Ankündigung oder Vorhersage von Gewalttaten..."

Dass dieses Gesetz zur gegebenen Zeit jede Kritik, ja ganze Zweige der Gesellschaftswissenschaften illegalisieren kann ist durch die Schwammigkeit der Begriffe gewährleistet und wird durch die jetzt kursierenden Begriffe des Sympathisanten-Sumpfs, der geistigen Mittäter usw. vorbereitet.

2) Die Achtung des Bürgers vor dem Staat.

Neben diesen neuen Gesetzen gibt es die Möglichkeit die Bestimmungen über Verunglimpfung oder Beleidigung auf einen Politiker, auf die Polizei, den Staat usw. anzuwenden. Ein schon klassisches Beispiel ist die Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 10.7.74 gegen den Verteiler eines Flugblattes zum "Fall Routhier".

Die Vorgeschichte:

Bei einer Gerichtsverhandlung gegen KPD-Mitglieder musste der Saal geräumt werden, dabei kam es auch zu einem Handgemenge bei dem der Arbeiter Günther Routhier die

Treppe hinuntergestossen wurde. Routhier, der an der Bluterkrankheit litt, starb Tage später. Das Verteilen von Flugblättern zu diesem Ereignis, in denen von "Polizeimord" gesprochen wurde, wurde von der Polizei durch Festnahmen verhindert. In neuen Flugblättern hiess es, dass "diese Massnahme der Polizei, die ohnehin begrenzten Möglichkeiten der freien Meinungsäusserung in unserm Lande vollständig liquidieren sollen". Auch gegen dieses Flugblatt wurde gerichtlich vorgegangen. Der Bundesgerichtshof erklärt die eigene politische Einschätzung zur objektiven Wahrheit und die entgegengesetzte Meinung zum Straftatbestand. Der entscheidende Satz (Durch die erhobenen Vorwürfe ...s.u) sagt: Wenn die Behauptung richtig wäre, wäre die BRD der Achtung ihrer Bürger nicht wert, und das darf nicht sein, deshalb ist die Behauptung falsch.

Eine Kostprobe im Wortlaut: "Die in der Pressemitteilung aufgezählten schwerwiegenden Vorwürfe der Unterdrückung der Wahrheit und begrenzten Möglichkeiten der freien Meinungsäusserung, die durch Massnahmen der Polizei vollständig liquidiert werden sollte, richten sich entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht nur gegen die Polizei als Institution, sondern auch und besonders gegen die Bundesrepublik. Diese Zielrichtung ergibt sich insbesondere durch die verwendeten Begriffe "Staatsapparat",

"staatlich verordnete

Mauer des Schweigens" und "diese Massnahmen der Polizei, die die ohnehin begrenzten Möglichkeiten der freien Meinungsäusserung in unserm Lande vollständig liquidieren sollen".

Durch die erhobenen Vorwürfe wird die Bundesrepublik als mit so nachhaltigen Mängeln behaftet und auf so unsittlichen Grundsätzen aufbauend hingestellt, dass sie, würden diese Unwahrheiten zutreffen, der Achtung ihrer Bürger unwert erscheinen müsste...

Schliesslich ist der Inhalt dieser Presseerklärung auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Das Gefühl der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, das durch die Gewissheit des Schutzes aller Bevölkerungsteile durch die Organe der Staatsgewalt im Rahmen der Gesetze erzeugt wird, wird gestört...Es liegt nahe, davon auszugehen, dass der Angeklagte bei seinem Bildungsstand Kenntnis von der Haltlosigkeit seiner Vorwürfe hatte und lediglich aus feindseliger Gesinnung gegenüber der Bundesrepublik und damit böswillig gehandelt hat."

3) Der Preis der Sicherheit

	1969	1976	(in Mio DM)
Bundesamt für Verfassungsschutz (Die Ausgaben aller Landesämter liegt in der gleichen Grössenordnung)	29,9	80,8	
Militärischer Abschirmdienst	0,8	3,4	
Bundesnachrichtendienst	72,2	110	
Bundeskriminalamt	22,4	149	
Bundesgrenzschutz	314,4	758,3*	(1975)



„Vorsicht, Mann, nicht ins eigene Fleisch“

Nobelspalter, Schweiz
in: Der Spiegel 50/77

Diese Statistik zeigt den Ausbau des Polizeistaates, dabei zeigt sie jedoch nur einen Ausschnitt, so wurden z.B die Ausgaben für die Länderpolizei nicht betrachtet. Doch kommt dieser Apparat nur in den seltensten Fällen zum Einsatz. Die Politik der Inneren Sicherheit ist im Verständnis ihrer Träger vorbeugender Impfschutz. Direkte Gewalt steht im Gegensatz zu ihrer Absicht und kommt es dennoch zum Einsatz von Gewaltmitteln, die eigentlich nur als Drohung und Abschreckung gedacht waren, so ist dies ein Ausdruck für ihr Scheitern.

"Der moderne Staatsschutz muss nahezu alle Bereiche des sozialen Lebens umfassen, wenn die mit immer neuen Methoden vorgetragenen Angriffe gegen unseren Staat abgewiesen werden sollen." Bundesanwalt Träger

Erste Bedingung dazu ist der Ausbau eines umfassenden Informationserfassungssystems, das von den verschiedenen Nachrichtendiensten, insbesondere vom Verfassungsschutz getragen wird. Dieser hatte 1976 3700 feste und 31 000 freie Mitarbeiter, 80% seiner Erkenntnisse kommen aus offenen Quellen (dazu gehören Leserbriefe, Flugblätter, Redebeiträge auf öffentlichen Veranstaltungen, aber auch die Informationen sämtlicher Behörden bis hin zu Bibliotheken und Kundenkarteien von Privatfirmen). Die restlichen 20% stammen aus der eigentlichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit (Überwachen von postalischem Verkehr, Observation, Einschleusen von V-Männern). Das Gesetz legalisiert den Gebrauch "nachrichtendienstlicher Mittel", einer Leerformel, die eine Beschränkung der Operationsfreiheit durch das Gesetz vermeiden möchte und so das Legalitätsprinzip durch das Opportunitätsprinzip ersetzt. Die Erkenntnisse dieser Nachforschungen werden im Datenverbundssystem NADIS (nachrichtendienstliches Informationssystem) gespeichert, das jetzt schon 2 Millionen Namen enthält und das jedes Jahr 300 000 Sicherheitsüberprüfungen durchführt.

4) Im Vorfeld der Polizei-Wissenschaft

Dieser hochtechnisierte und vieldurchorganisierte Apparat hat seine eigenen Spezialisten hervorgebracht, die ihre Probleme auf einer sehr hohen "wissenschaftlichen" Ebene diskutieren. Ein Eindruck von deren Arbeit gibt das theoretische Organ "die Polizei" aus dem wir einige Zitate zur sog. Vorfeldarbeit bringen:

Besonders geschulte Beamte werden als Diskussionskommandos in Universitäten eingesetzt, um Erkenntnisse über bevorstehende Demonstrationen zu erhalten. Doch die Polizei-Wissenschaft beschränkt sich nicht auf diese kurzfristigen Zusammenhänge.

"Die eigentliche Vorfeldarbeit besteht aber in etwas anderem:

Die Präsenz der Polizei ermöglicht es, über die aktuellen Ereignisse hinaus, die Strömungen im universitären Bereich zu erkennen. So wird eine langfristige Vorausplanung ermöglicht. Soweit sich die Beamten offen zu erkennen geben, ist noch ein anderes Ergebnis zu verzeichnen. Die Masse der Studentenschaft musste sich nämlich verwundert

eingestehen, man könne ja mit der Polizei alle anstehenden Probleme emotionsfrei besprechen, und dass die Polizei durchaus kein unkritischer "Büttel des Staates" sei. Gespräche mit den "mausgrauen" Studenten sind auch in Hamburg durchgeführt worden, wobei eine erschreckende "Unorientiertheit" festgestellt wurde. Hier hat man die Palette der Vorfeldarbeit um einige Varianten bereichert. Ich möchte sie zur Diskussionsanregung nennen:

- Verunsichern der Zielgruppen durch Verbreiten von Gerüchten (ab und zu müssen sie auch stimmen).

- Die Polizei verteilt Flugblätter (Amtsdeutsch vermeiden)

- Telefonanrufe zur Irritierung bestimmter Störergruppen.

Im Vorfeld kommt es generell darauf an, das polizeiliche Gegenüber zu verunsichern... Zur Vorfeldarbeit und nicht erst zur Vorbereitungsphase, gehört auch der intensive Kontakt der Polizeiführung mit den Universitäten und Akademien, besonders auch die Pflege guter Beziehungen zur Presse." (in: Die Polizei, Nr. 7/76)



inlinks 4/78

"Mit dem Schlimmsten rechnen, das Äusserste dagegen unternehmen." (Bundesinnenminister Maihofer). Dieser Ausspruch, von dem man spätestens seit der Traube-Affäre weiss, dass er keine blosser Literatur ist, bildet den gemeinsamen Nenner unserer vier Beispiele.

Das Schlimmste mit dem zu rechnen ist, bildet der politische Nonkonformismus, das Äusserste, das dagegen zu unternehmen ist, ist die Kriminalisierung der Andersdenkenden, Doch trotzdem ist die BRD kein (offener?) Polizeistaat, da die politische Unterdrückung auf einer anderen Ebene ansetzt, nämlich im Kopf des Bürgers. In diesem Zusammenhang muss man die Wirkung der Bild-Zeitung sehen, die Einschränkung der "fortschrittlichen" Inhalte in Fernsehen und Bildung, die Einschüchterung der Lehrer durch die Berufsverbote...